

Der Gemeinderat Herbstadt erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes in der jeweiligen aktuellen Fassung folgende

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Herbstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.04.2012

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung

§ 4
Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|---|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder | 10,00 € |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 24,00 € |
| c) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene mit Tiefenbettung | 36,00 € |
| d) eine Familiengrabstätte für Erwachsene | 39,00 € |
| e) eine Familiengrabstätte für Erwachsene mit Tiefenbettung | 70,00 € |
| f) eine Ehrengrabstätte | 45,00 € |
| g) eine Urnengrabstätte | 30,00 € |

§ 2

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 5
Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| in Herbstadt je angefangenen Tag | 75,00 € |
| in Breitensee je angefangenen Tag | 75,00 € |
- Für Urnen gelten die gleichen Gebühren.

§ 3

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Die von dieser 2. Änderungsatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Herbstadt vom 02.04.2012 sowie die nicht betroffenen Bestimmungen der 1. Änderungsatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Herbstadt vom 03.12.2013 gelten weiterhin unverändert.

Herbstadt, 28.02.2020



Rath
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld
vom 25.03.2020 Nr. 8 Seite 79